

Herrn
André Kuper MdL
Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Stichwort: „Haushalt 2019/Nachtrag 2018“



Ansprechpartner:

Referent Benjamin Holler, StNRW
Tel.-Durchwahl: 0221 3771-220
Fax-Durchwahl: 0221 3771-209
E-Mail: benjamin.holler@staedtetag.de
Aktenzeichen: 20.06.10 N /LHH 2019

Hauptreferent Dr. Kai Zentara, LKT NRW
Tel.-Durchwahl: 0211 300491-110
Fax-Durchwahl: 0211 300491-660
E-Mail: zentara@lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 20.21.01

Beigeordneter Claus Hamacher, StGB
NRW
Tel.-Durchwahl: 0211 4587-220
Fax-Durchwahl: 0211 4587-292
E-Mail: claus.hamacher@kommunen-in-nrw.de
Aktenzeichen: 41.4.2-003/003

Datum: 01. Oktober 2018

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2019 (Haushaltsgesetz 2019)

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/3300
und

Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2019)

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/3303
sowie

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2018 (Nachtragshaushaltsgesetz 2018)

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/3400

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Haushaltsgesetz, Haushaltsbegleitgesetz, zum Landeshaushalt für das Haushaltsjahr 2019 und zum Nachtragshaushaltsgesetz 2018 Stellung nehmen zu können, sowie die Einladung zur Anhörung bedanken wir uns. Die Kürze der uns eingeräumten Stellungnahmefrist von gerade einmal sieben Arbeitstagen haben wir allerdings erneut deutlich zu kritisieren. In dieser Zeit ist die Erstellung einer fundierten schriftlichen Stellungnahme eine erhebliche Herausforderung, zumal Abstimmungen aller Fachbereiche unserer Häuser erforderlich sind. Ließ sich eine kurze Fristsetzung im vergangenen Jahr noch mit Blick auf die Neubildung der Landesregierung entschuldigen, fehlt uns in diesem Jahr das Verständnis für das gewählte Verfahren. Wir rechnen damit, dass künftig wieder zu einem rechtskonformen Verfahren zurückgekehrt wird, das uns die von § 58 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Landtags NRW definierte Regelmindestfrist von vier Wochen für Stellungnahmen einräumt.

In der nachfolgenden schriftlichen Stellungnahme werden wir den Entwurf des Nachtragshaushalts (A.), Entwurf des Haushaltsgesetzes (B.) und die Einzelpläne des Haushaltsentwurfs 2018 (C.) in den Blick nehmen.

Wir erlauben uns aber zunächst, auch auf die vom Landeskabinett am 10.07.2018 verabschiedete Mittelfristige Finanzplanung (Drs. 17/3301) einzugehen. Denn diese veranlasst uns zu einigen grundsätzlichen Bemerkungen. Die Haushaltsentwicklung des Landes NRW kann aktuell durchaus positiv beschrieben werden. Eine gute Konjunktur, damit verbundene Rekordsteuereinnahmen und ein diszipliniertes Wirtschaften in den letzten Jahren ermöglichen nicht nur erstmals seit Jahrzehnten wieder einen ausgeglichen Haushalt in Planung und Abschluss (für 2017) zu erreichen, sondern auch in mittlerer Frist Haushaltsüberschüsse von 1,15 Mrd. Euro in 2020, 1,25 Mrd. Euro in 2021 und 1,4 Mrd. Euro in 2022 vorzusehen, die dann für die Schuldentilgung des Landes eingeplant werden (siehe Seite 11 der Drs. 17/3301). Der Abbau der beträchtlichen Landesverschuldung ist grundsätzlich richtig. Es darf aber auch nicht vergessen werden, dass die Kommunen in NRW (inkl. Nebenhaushalten) eine Schuldenlast von 82 Mrd. Euro zu tragen haben. Das Entstehen dieses Schuldenbergs ist mitnichten auf ein mangelhaftes Wirtschaften der Kommunen in NRW in den vergangenen Jahrzehnten, sondern vor allem auf die in diesem Zeitraum insbesondere bundesrechtlich veranlassten und immer stärker ausgebauten, aber aus kommunalen Kassen zu finanzierenden Sozialleistungen zurückzuführen. Sehr augenfällig ist zudem, dass der Beginn dieses Aufwuchses mit landespolitischen Entscheidungen aus den 1980er Jahren einhergeht. Die Absenkung des Verbundsatzes von 28,5 v. H. auf nur noch nominelle 23 v. H. in den GFG der Jahre 1982, 1983 und 1986 entzieht den Kommunen jährlich – gemessen an der dem aktuellen GFG zugrundeliegenden Verbundmasse – knapp 2,8 Mrd. Euro. Hierin liegt eine Hauptursache der strukturellen kommunalen Unterfinanzierung in Nordrhein-Westfalen. Das Land sollte die sich nun ergebenden finanziellen Spielräume nutzen und den Verbundsatz wieder deutlich anheben, um auch den Kommunen einen Abbau ihrer erdrückenden Altschuldenlast zu ermöglichen. Das Land kann so auch seiner aus Art. 28 Abs. 2 und 3 GG i. V. m. 79 Satz 1 Verf. NRW folgenden Verantwortung für die angemessene Finanzausstattung der Kommunen nachkommen.

A. Anmerkungen zum Entwurf des Nachtragshaushalts 2018

I. Einzelplan 07 (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration)

1. Kapitel 07 040 – Kinder- und Jugendhilfe

Titelgruppe 69: Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gemäß § 89d SGB VIII

Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2018 soll u. a. Vorsorge für den Fall getroffen werden, dass die etatisierten Mittel für die Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge bei der Gewährung von Jugendhilfe nach Einreise nicht auskömmlich sein könnten. Hintergrund ist, dass nach den bisherigen Erkenntnissen aus dem Haushaltsvollzug nicht ausgeschlossen werden kann, dass die etatisierten Mittel in Höhe von 380 Mio. Euro für das gesamte Jahr nicht ausreichend sein werden.

Die vorbeugende Einrichtung einer Deckungsfähigkeit mit den veranschlagten Ausgaben in dem unmittelbar sachverwandten Kapitel 07 095 – Zuweisungen und Zuschüsse für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge – wird vor diesem Hintergrund aus kommunaler Sicht begrüßt.

2. Kapitel 07 090 – Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge

Das Land und wir hatten im Rahmen der Vereinbarung zur „Finanzierung der Flüchtlingsunterbringung“ aus Dezember 2015 eine Erhebung zu den Ist-Kosten für die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz Nordrhein-Westfalen (FlüAG) verabredet. Der Beginn der Datenerhebung hatte sich entgegen der ursprünglichen Verabredung mehrfach verzögert. Eine Auswertung und gesetzliche Anpassung der Pauschale bis zum 01.01.2018, wie ursprünglich vorgesehen, war daher nicht möglich. Es konnte jedoch Einverständnis erzielt werden, dass die Erkenntnisse aus der Erhebung rückwirkend zum 01.01.2018 umgesetzt werden.

Nach den Ergebnissen des seit dem 18.09.2018 vorliegenden Gutachtens zur „Evaluierung der Kostenpauschale nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz Nordrhein-Westfalen (FlüAG NRW) auf der Grundlage eines Pauschalerstattungs-systems“ ist eine Anpassung der FlüAG-Pauschale notwendig. Die Datengrundlage ist auch nach Ansicht der Gemeindeprüfungsanstalt als valide anzusehen. Daher sind Mittel für eine rückwirkende Anpassung im Nachtragshaushalt 2018 vorzusehen. Im Übrigen ist für folgende Jahre eine automatische Dynamisierung vorzusehen

B. Anmerkungen zum Entwurf des Haushaltsgesetzes 2019

1. Zu § 8

Mit § 8 wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt, in die Leistung von zusätzlichen Ausgaben zur Entlastung der Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern einzuwilligen, wenn und soweit hierfür zusätzliche Finanzhilfen des Bundes zweckgebunden zur Verfügung stehen. Die Vorschrift wird begrüßt. Eine entsprechende Ermächtigung ist für Finanzhilfen des Bundes zur Unterstützung bei der Integration von Flüchtlingen aufzunehmen. Für das Jahr 2018 erfolgt eine anteilige Weitergabe der Mittel, die der Bund für die Jahre 2016-2018 bereitgestellt hatte. Die Mittel werden nicht ausreichen, um der Querschnittsaufgabe der Integration in den Kommunen gerecht zu werden. Die Landesregierung hat zugesagt, Bundesintegrationsmittel zukünftig vollständig an die Kommunen weiterzugeben. Da es mittlerweile entsprechende Signale aus Berlin gibt, ist die Möglichkeit einer vollständigen Weitergabe im Haushaltsgesetz vorzusehen.

2. Zu § 20 Abs. 5

Das Instrument der Kooperativen Baulandentwicklung leistet aus Sicht der Kommunen einen sehr wichtigen Beitrag zur beschleunigten Schaffung von bezahlbarem Wohnraum. Wir begrüßen daher ausdrücklich die erneute Ermächtigung für das Landesbauministerium in § 20 Abs. 5, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Bürgschaften zu Gunsten der NRW.BANK für Darlehen an NRW.URBAN bis zur Höhe von 100.000.000 Euro zu übernehmen, um hiermit im Treuhandauftrag von Kommunen den Grunderwerb und Grundstücksentwicklungsmaßnahmen zur Verstärkung des geförderten Wohnungsbaus vorzufinanzieren.

C) Anmerkungen zum Entwurf des Haushaltsplans 2019

I. Einzelplan 02 (Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten)

1. Kapitel 02 080 – Förderung des Sports

Der Haushaltsplanentwurf sieht bei dem Titel 686 60 eine Aufstockung der Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland um 618.100 Euro vor. Wir begrüßen, dass das Land sich – wie im Koalitionsvertrag (S. 100) vorgesehen – darum bemüht, dem Breiten- und Leistungssport in Nordrhein-Westfalen eine solide Grundlage zu geben. Sie sehen allerdings kritisch, dass der Haushaltsplanentwurf dem massiven Investitionsstau im Sportstättenbereich nicht hinreichend Rechnung trägt. Der Koalitionsvertrag hebt an der oben genannten Stelle gerade hervor, dass viele Sportstätten „marode und dringend sanierungsbedürftig“ sind. Das im Koalitionsvertrag gegebene Versprechen, gemeinsam mit den Städten und Gemeinden, dem Landessportbund und den Vereinen zu prüfen, „wie unter Einbindung auch von privatem und ehrenamtlichem Engagement die Schwimm- und Sportinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen erhalten werden kann“, wird durch den Haushaltsplanentwurf noch nicht eingelöst. Wir werben daher nachdrücklich dafür, zeitnah zum Zwecke der Sportstättensanierung ein eigenes Förderprogramm des Landes aufzulegen, das sich in der Art dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“ annähern sollte.

II. Einzelplan 03 (Ministerium des Innern)

Kapitel 03 110 – Polizei

Die im Kapitel vorgesehenen Stellenausweitungen und zusätzlichen Sachmittel für die Ausstattung der Polizei halten wir für notwendig und daher begrüßenswert. Eine Verstärkung der Polizei ist in allen Teilen unseres Landes weiterhin erforderlich.

III. Einzelplan 05 (Ministerium für Schule und Bildung)

1. Kapitel 05 300 – Schule gemeinsam

Titelgruppe 60: Schulpsychologen

Der Haushaltsplanentwurf sieht eine Aufstockung der Planstellen für schulpsychologisches Personal von 147 auf 155 Vollzeitäquivalente vor. Wir begrüßen, dass das Land – wie im Koalitionsvertrag (S. 10) vorgesehen – den gesteigerten Anforderungen an die schulpsychologischen Dienste Rechnung trägt. Die Zusetzung dieser Stellen kann allerdings nur den ersten Schritt auf dem Weg zu einem tragfähigen Gesamtkonzept der schulpsychologischen Arbeit in Nordrhein-Westfalen darstellen, dessen integraler Bestandteil ein flächendeckender Ausbau der landeseigenen Personaldecke sein muss. Bis dahin ist im Bereich der Schulpsychologie eine enge inhaltliche Verzahnung mit den Stellen kommunaler schulpsychologischer Dienste von besonderer Bedeutung.

Titelgruppe 61: Schulsport

Der Koalitionsvertrag (S. 100) sieht vor, dass jedem Kind die Möglichkeit gegeben werden soll, jedes Jahr an einem schulsportlichen Wettkampf teilnehmen zu können; daher wolle sich die Koalition für die Beibehaltung der Bundesjugendspiele und des Landessportfests „Jugend trainiert für Olympia“ beziehungsweise „Jugend trainiert für Paralympics“ einsetzen. Die Ausgaben für den Schulsport sollen nach dem Haushaltsplanentwurf allerdings konstant bei 887.000 Euro verbleiben. Wir hinterfragen kritisch, ob die Zielsetzungen des Koalitionsvertrags mit diesem Betrag erreicht werden können.

Titelgruppe 63: Schulverwaltungsassistenz

Der Haushaltsplanentwurf sieht eine Aufstockung der Planstellen für Schulverwaltungsassistenzen um insgesamt 45 Vollzeitäquivalente (Beamte von 85 auf 110 und Angestellte von 126 auf 146) vor. Wir begrüßen, dass das Land – wie im Koalitionsvertrag (S. 9) vorgesehen – die Schulleitungen von Verwaltungsaufgaben entlasten und den Schulsekretariaten die Möglichkeit zu einer stärkeren Befassung mit Kernaufgaben ermöglichen möchte.

Titelgruppe 67: FerienIntensivTraining – FIT in Deutsch

Das Ministerium für Schule und Bildung bot Deutschkurse für Flüchtlingskinder im Rahmen des Programms „FIT in Deutsch“ erstmals in den Herbstferien 2017 an, damals als Pilotprojekt an lediglich acht Schulen und ohne Beteiligung der kommunalen Schulträger. Inzwischen ist das Projekt in ein landesweites Förderprogramm überführt worden. Dies ist ein grundsätzlich richtiger Schritt, um die möglichst schnelle Integration von Flüchtlingskindern mit dauerhafter Bleibeperspektive in Regelklassen zu ermöglichen. Der Haushaltsplanentwurf enthält einen diesbezüglichen Mittelantrag in Höhe von 2.500.000 Euro für Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. Diese Summe erscheint für eine landesweite Umsetzung als zu gering bemessen. Ein großzügigerer Ansatz erscheint insbesondere vor dem Hintergrund geboten, dass in Ansehung des Pilotprojekts ein Kostenausgleich nicht erfolgt ist.

Titelgruppe 72: Offene Ganztagschule im Primarbereich

Für die offene Ganztagschule im Primarbereich sieht der Haushaltsplanentwurf von 330.437.500 Euro auf 393.048.600 Euro erhöhte Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände vor. Wir begrüßen die Erhöhung des Mittelansatzes, nehmen allerdings gleichzeitig zur Kenntnis, dass der Haushaltsplanentwurf weiterhin keinen Posten für die Einrichtung weiterer gebundener Ganztagsgrundschulen vorsieht.

Titelgruppe 76: Talentschulen

Der Haushaltsplanentwurf enthält 148 Lehrerplanstellen für die Einrichtung sogenannter Talentschulen im Rahmen eines Schulversuchs. Wir begrüßen die Bereitstellung dieser Stellen, weisen allerdings darauf hin, dass der Schulversuch von Beginn an wissenschaftlich begleitet und ausgeweitet werden sollte. Aus dem Haushaltsplanentwurf geht nicht hervor, ob die „nicht aufteilbaren sächlichen Verwaltungsausgaben“ im Wert von 500.000,- Euro auch diese Kosten beinhalten.

2. Kapitel 05 390 – Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke

Das durch die Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion konkretisierte Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion erlegt dem Land derzeit folgende Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Kommunen auf: Zahlung eines Belastungsausgleichs zur Deckung inklusionsbedingter Sachkosten der Schulträger in Höhe von 20.000.000 Euro und Zahlung einer Inklusionspauschale zur Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal der Kommunen in Höhe von 40.000.000 Euro; die beiden Positionen unterscheiden sich in der Anerkennung der Konnexitätsrelevanz durch das Land: Bei Sachkosten ja, bei Personalkosten nein. Wir vertreten nach wie vor der Auffassung, dass das Land zu beiden Zahlungen aufgrund des Konnexitätsprinzips verpflichtet ist.

IV. Einzelplan 06 (Ministerium für Kultur und Wissenschaft)

1. Kapitel 06 050 – Kulturförderung

Wir begrüßen die weitere Aufstockung des Etats für Kulturförderung des Landes Nordrhein-Westfalen in 2019 um mehr als 20 Mio. Euro ausdrücklich. Damit setzt die Landesregierung ihre Ankündigung um, durch den sukzessiven Aufbau der „Stärkungsinitiative Kultur“ um jährlich 20 Mio. Euro die Finanzmittel für die Kulturförderung des Landes im Laufe der Legislaturperiode um 50 Prozent, d. h. insgesamt um 100 Mio. Euro zu erhöhen. Aufgeteilt auf die Dauer der Legislaturperiode entspricht dies den für die Stärkungsinitiative veranschlagten 40 Mio. Euro im Jahr 2019.

Durch die umfassende haushaltstechnische Umstrukturierung des Kulturkapitels ist der Vergleich zum Kulturhaushalt des Vorjahres deutlich erschwert. Die einzelnen Veränderungen können zum Teil nicht nachvollzogen werden. Wir gehen daher davon aus, dass – wie in den Erläuterungen ausgeführt – im Übrigen nur planmäßige Ansatzreduzierungen vorgenommen wurden. Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass sich das Land Nordrhein-Westfalen im vereinbarten Umfang an der Finanzierung der Weiterentwicklung der Deutschen Digitalen Bibliothek beteiligt.

Titelgruppe 98: Stärkungsinitiative Kultur (Stand der Umsetzung)

Ein bedeutender Teil der Mittel der Stärkungsinitiative Kultur kommt der Förderung der kommunalen Theater, Landestheater und Orchester zugute. Damit wird einer wichtigen Forderung der Kommunalen Spitzenverbände Rechnung getragen, die sich für eine nachhaltige Verbesserung des Landesanteils an der Betriebskostenfinanzierung der Häuser eingesetzt hatte. Dennoch bleibt die Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen nach wie vor deutlich unter der Zielgröße eines Landesanteils von 20 Prozent an den Betriebskosten und damit weiterhin im Ländervergleich stark unterproportional. Eine weitere Erhöhung des Landesanteils bleibt daher unser erklärtes Ziel.

Die Förderung der kommunalen Theater und Orchester im Rahmen der Stärkungsinitiative Kultur erfolgt auf zwei Wegen: Über eine feste Basisförderung, die über einen Schlüssel auf die Einrichtungen verteilt wird, und über eine flexible Zusatzförderung, die in einem Wettbewerbsverfahren vergeben werden soll. Mit der Zusatzförderung soll die Profilbildung der Stadttheater und -orchester gefördert werden. Damit die Theater- und Orchesterlandschaft sich in ihrer Vielgestaltigkeit auch in der Fläche weiterentwickeln kann, halten wir es für dringend erforderlich, dass die Mittel der Zusatzförderung möglichst vielen Theatern zugutekommen und nicht nur einzelne „Leuchtturmprojekte“ gefördert werden. Daher sollte die Wirksamkeit dieses Förderansatzes auf Dauer überprüft werden.

Darüber hinaus ist die Verbesserung der Förderung der Freien Theaterszene positiv zu bewerten. Weitere Fördermaßnahmen für die Freie Musikszene, die Museen und den ländlichen Raum sind angekündigt. Grundsätzlich ist der sukzessive Auf- und Ausbau der Stärkungsinitiative Kultur unter Beteiligung der Akteure sehr sinnvoll. Sollten durch das schrittweise Vorgehen die zur Verfügung stehenden Mittel allerdings nicht in vollem Umfang ausgeschöpft werden können, muss sichergestellt werden, dass nicht verausgabte Mittel dem Kulturbereich nicht verloren gehen, sondern in das Folgejahr übertragen werden können. Die Mittel werden vor Ort dringend benötigt.

Darüber hinaus wäre eine Übersicht über den Stand der Umsetzung der Stärkungsinitiative Kultur hilfreich. Nächste, dringend erforderliche Schritte sind aus unserer Sicht die Verbesserung der Landesfinanzierung im Bereich der Kulturellen Bildung, insbesondere für die Bibliotheken und Musikschulen, aber auch für die Beispieltheater und die Landestheater.

2. Kapitel 06 072 – Landesförderungen der Weiterbildung

Titel 686 23: Zuschlag für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung

Die geplante jährliche Dynamisierung der Landesförderung der Volkshochschulen und der Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft wird von uns begrüßt. Damit wird die strukturelle Planungssicherheit der Weiterbildungseinrichtungen verbessert.

V. Einzelplan 07 (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration)

1. Kapitel 07 030 – Familiendienste und Familienhilfen

Mit Blick auf die angesetzten erwarteten gleichbleibenden Einnahmen des Landes beim Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (AG UVG) ist anzumerken, dass die kommunale Seite durch die höhere Beteiligung des Landes vor zusätzlichen finanziellen Belastungen geschützt werden soll. Dies wird aus unserer Sicht jedoch nur dann gelingen können, wenn die Zentralisierung des Rückgriffs auch tatsächlich möglichst zeitnah durch das Land erfolgt. Nur dann kann auch die notwendige Entlastung beim Verwaltungsaufwand in der Leistungssachbearbeitung zeitnah und sukzessive realisiert werden, wobei es auch hier auf die konkrete Ausgestaltung ankommen wird. Wir hatten daher bereits in unserer Stellungnahme vom 12.09.2017 zum Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes“ eine verbindliche Regelung des Übergangs der Aufgabe im Gesetz gefordert. Der Aufgabenübergang sollte dabei frühestmöglich, spätestens aber zum 01.07.2019 erfolgen. Positiv wird daher bewertet, dass der Aufgabenübergang nach dem vorliegenden Referentenentwurf sehr frühzeitig erfolgen soll. Kritisch wird hingegen bewertet, dass mit dem Verbleib der sog. Altfälle bei den Kommunen, wie sie derzeit vom Land angestrebt wird, der angestrebte Entlastungseffekt mit Blick auf die Fallzahlsteigerungen in Folge der Reform des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfalleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz – UVG) konterkariert werden könnte. Wir werden kurzfristig zum vorliegenden Referentenentwurf ausführlicher Stellung nehmen. Wir fordern das Land dazu auf, sich zu verpflichten, auch die sog. Altfälle zu einem späteren Zeitpunkt zu übernehmen. Solange das Land die Altfälle nicht übernimmt, haben wir die Erwartung, dass den Kommunen nach Abzug des Bundesanteils 100% dieser Rückgriffseinnahmen zustehen.

Titel 684 10: Förderung von Kooperationen der Familienbildung und Familienberatung mit Familienzentren

Die Fortschreibung des Ansatzes für 2019 wird begrüßt.

2. Kapitel 07 040 – Kinder- und Jugendhilfe

Titel 633 13: Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände für Kinderbetreuung in besonderen Fällen

Die Anpassung der Haushaltsmittel insbesondere für die sog. Brückenprojekte an den tatsächlichen Mittelabfluss der Vorjahre auf 18,2 Mio. Euro erscheint grundsätzlich nachvollziehbar. Wir weisen aber darauf hin, dass es sich hierbei um ein sehr wichtiges Angebot zur Heranführung an die Kindertagesbetreuung handelt, welches bei steigendem Bedarf auch wieder durch das Land nach oben angepasst werden müsste. Entsprechende Betreuungsangebote und niedrigschwellige Zugänge zu den entsprechenden Familien dürfen auch perspektivisch nicht an der Finanzierung scheitern.

Titel 633 14: Pauschalen nach § 21 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 21a des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)

Die Anpassungen der Mittel bei den Kindpauschalen sind einerseits erhöhten Kinderzahlen sowie andererseits der gesetzlich vorgesehenen Dynamisierung auch für das Kindergartenjahr 2019/2020 mit 3 Prozentpunkten geschuldet.

Titel 633 15: Zuschüsse für die Sprachförderung nach § 21b des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)

Die Fortschreibung der Zuschüsse für die Sprachförderung nach § 21b KiBiz wird begrüßt.

Titel 633 16: Zuschüsse für Familienzentren nach § 21 Abs. 5 bis 7 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)

Der erhöhte Ansatz für die Familienzentren wird mit Blick auf den weiter angestrebten Ausbau wie in den Vorjahren positiv bewertet.

Titel 633 18: Zuschüsse für die Kindertagespflege nach § 22 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)

Der jährliche Zuschuss für die Kindertagespflege nach § 22 KiBiz seitens des Landes liegt für jedes Kind derzeit bei 804 Euro pro Jahr. Die Kommunen tragen in diesem Bereich bisher einen unverhältnismäßig hohen Anteil der Kosten. Mit Blick auf die anstehende Reform des Kinderbildungsgesetzes erwarten wir hier eine deutliche Erhöhung des Landesanteils.

Titel 633 23: Übergangsförderung KiBiz

Wir begrüßen, dass die Landesregierung über den neu hinzugefügten Titel „Übergangsförderung KiBiz“ in diesem Haushalt insgesamt ca. 149 Mio. Euro zur Abwendung der Schließung von Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stellen will. Mit den eingestellten Mitteln soll dabei möglichst kurzfristig die angespannte Situation der Kindertageseinrichtungen bis zum Inkrafttreten eines reformierten Gesetzes abgemildert werden. Der Übergangszeitraum muss dabei genutzt werden, um die notwendige Reform des Kinderbildungsgesetzes gemeinsam mit den Kommunen und Trägern vorzubereiten und die Kindertageseinrichtungen auch zukünftig finanziell abzusichern. Eine weitere Übergangsförderung sollte dabei ausdrücklich nicht angestrebt werden.

Da die finanziellen Unterstützungen des Landes und der Kommunen durch das „Gesetz zur Überbrückung und Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung“ und durch das „Gesetz zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen“ mit Ablauf des Kindergartenjahres 2018/2019 enden werden, ist eine Anschlussfinanzierung nach unserer Auffassung unumgänglich. Da es aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist, bis dahin eine vollständige und langfristig tragfähige Reform des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – auf den Weg zu bringen, ist es folgerichtig, die bestehenden finanziellen Unterstützungen für ein weiteres Kindergartenjahr zu verlängern. Damit bekommen die Träger der Einrichtungen die dringend benötigte Planungssicherheit. Um dieses Ziel zu erreichen, trägt die kommunale Seite die Fortschreibung der Dynamisierung um 1,5 Prozent auf 3 Prozent mit rund 40 Mio. Euro sowie einmalig weitere 40 Mio. Euro für die Übergangsförderung mit.

Wir weisen an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass die Kommunen bereits seit vielen Jahren in erheblichem Umfang freiwillige Leistungen im Bereich der Tageseinrichtungen erbringen, um den Betrieb von Kindertagesstätten zu sichern. Dazu zählen vor allem freiwillige Zuschüsse an Kindertageseinrichtungen von inzwischen deutlich mehr als 200 Mio. Euro pro Jahr. Darin noch nicht eingerechnet sind ebenfalls erheblich über den gesetzlichen Umfang hinaus erbrachte kommunale Leistungen im Bereich der Kindertagespflege. Wir erwarten, dass eine KiBiz-Reform finanziell so auskömmlich hinterlegt wird, dass die freiwilligen kommunalen Leistungen eingestellt werden können.

KiTa-Investitionskostenförderung

Im Kapitel 07 040 sind zudem dringend Investitionsmittel für den weiteren Ausbau der Kinderbetreuung vorzusehen. Die Mittel aus den bestehenden Investitionsprogrammen sind ausgeschöpft und der Bedarf für den weiteren Ausbau, wie das Ministerium für Familie, Kinder, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI) zutreffend festgestellt hat, weiter ansteigend. Neben der erfreulichen demografischen Entwicklung und dem Zuzug zieht ein steigendes Angebot auch wie erwartet einen wachsenden Bedarf nach sich.

Titelgruppe 69: Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gemäß § 89d SGB VIII

Wir hatten gegenüber dem Land bereits mehrfach vorgetragen und ausführlich dargelegt, dass sie die Höhe der Verwaltungskostenpauschale in § 7 des 5. AG-KJHG von derzeit 3.100 Euro für unzureichend und insgesamt nicht auskömmlich halten. Die vom Land beabsichtigte Förderung von Personal- und Sachausgaben der Kommunen bis zu einer Höhe von 1.000.000 Euro, sofern die Ausgaben der Kommunen bei der Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge über den mit der Verwaltungskostenpauschale nach § 7 5. AG-KJHG abgedeckten Aufwand hinausgehen wird deshalb aus kommunaler Sicht begrüßt. Wir erwarten eine deutliche Aufstockung der Verwaltungskostenpauschale rückwirkend ab Beginn des Jahres 2018.

3. Kapitel 07 080: Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Zugewanderter

Titel 633 20: Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Integrationsmaßnahmen

Die Landesregierung hat – wie bereits oben unter B. I. ausgeführt – zugesagt, Bundesintegrationsmittel zukünftig vollständig an die Kommunen weiterzugeben. Der Bund hat zum derzeitigen Zeitpunkt zwar noch keine Entscheidung zu der Frage gefasst, ob und in welcher Höhe eine Zahlung von Mitteln zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Integration von Flüchtlingen in den kommenden Jahren erfolgen soll. Insoweit ist zwar formal richtig, keine Mittel für Zuweisungen nach § 14a Teilhabe- und Integrationsgesetz zu veranschlagen. Wir erwarten aber weiterhin eine vollständige Weitergabe zukünftig bereitgestellter Bundesintegrationsmittel und die entsprechende haushaltrechtliche Umsetzung.

4. Kapitel 07 090: Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge

Titel 633 40: Landeszuweisung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz

Die veranschlagten Mittel für die Landeszuweisung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) werden mit Hinweis auf die tatsächliche Entwicklung abgesenkt, obwohl die Erstattung der Kosten für die Unterbringung, Versorgung und Integration von Flüchtlingen nach dem FlüAG unzureichend ist und die FlüAG-Pauschale deutlich angehoben werden muss.

Nach den Ergebnissen des im Rahmen der Vereinbarung zur „Finanzierung der Flüchtlingsunterbringung“ aus Dezember 2015 verabredeten Gutachtens zur „Evaluierung der Kostenpauschale nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage eines Pauschalerstatungssystems“ ist eine Anpassung der FlüAG-Pauschale in der Höhe zwingend notwendig.

Neben der Höhe der Pauschale ist die Dauer der Zahlung für die Personengruppe der Geduldeten anzupassen. Häufig verbleiben Personen dieser Gruppe auf unbestimmte Zeit in den Gemeinden. Dabei beziehen sie weiterhin Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Wir bekräftigen unsere Forderung nach einer Zahlung der FlüAG-Pauschale für den gesamten Zeitraum, in dem Ansprüche auf Unterbringung und Versorgung nach AsylbLG bzw. Analogleistungen bestehen.

VI. Einzelplan 08 (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung)

1. Kapitel 08 013 – Flächenpool NRW

Der Bau von bezahlbaren Wohnungen stellt eine der dringendsten Aufgaben im Land NRW für das kommende Jahr dar. Der notwendigen, aber oft schwierigen Flächenmobilisierung und damit auch der Nachnutzung von Brachflächen kommt dabei eine entscheidende Rolle zu. Zwar ist zu begrüßen, dass im Haushaltsentwurf 1.000.000 Euro für die Konzeption, den Aufbau und die Umsetzung eines Liegenschaftsmanagements des Landes NRW veranschlagt werden (Titel 54 742).

Dennoch sprechen wir uns nachdrücklich dafür aus, auch die Mittelausstattung für den Flächenpool NRW (Titel 54 740) im Haushaltsjahr 2019 zumindest auf eine Höhe von 1.300.000 Euro aufzustocken. Der dialogorientierte Ansatz des Flächenpools hat sich zur Mobilisierung von Brachflächen in allen Kommunen Nordrhein-Westfalens sehr bewährt. In den Städten und Gemeinden in NRW kommt ihm angesichts der dringend erforderlichen Innenentwicklung momentan eine wachsende Bedeutung zu, um die dort vorhandenen Flächenpotenziale so gut wie möglich zu aktivieren. Die Beibehaltung des Niveaus von 2018 (1.000.000 Euro) entspricht jedoch nicht den aktuellen Anforderungen, die der Flächenpool NRW zu bewältigen hat.

2. Kapitel 08 100 – Heimat und Quartiere

In Titel 633 80 (Quartiersentwicklung) sind Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände in Höhe von 1.401.000 Euro und damit 150.000 Euro weniger als im Vorjahr vorgesehen. Dagegen sieht die Haushaltsplanung eine deutliche Erhöhung der Zuschüsse für laufende Zwecke an „Sons-tige“ von 10.960.000 Euro auf 28.760.000 Euro (Titel 686 60) vor. Der deutliche Anstieg gegen-über 2018 um 17.800.000 Euro fällt in Anbetracht der reduzierten Mittel für die Gemeinden und Gemeindeverbände umso stärker auf. Gleichzeitig wird nicht klar, welche inhaltlichen Förder-schwerpunkte hiermit verbunden sein sollen.

Ohnehin ist die wachsende Zersplitterung der Fördermittellandschaft aus unserer Sicht bedenklich. Das Nebeneinander diverser Programme mit teilweise sehr ähnlicher Zielsetzung erhöht den admini-strativen Aufwand auf der kommunalen Ebene enorm und verschärft Probleme beim Fördermit-telabruf, gerade vor dem Hintergrund vielerorts fehlenden Personals. Mittel zur Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Stärkung der Heimat im Quartier könnten auch im Rahmen der Städtebauförderung bereitgestellt werden, die ihrerseits vereinfacht und damit noch attraktiver ge-macht werden könnte. Wir setzen sich seit längerem für eine Verbesserung der Städtebauförderung ein und haben dem Land bei der Vereinfachung der Verfahren mehrfach ihre Zusammenarbeit an-geboten.

3. Kapitel 08 200 – Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit

Sehr zu begrüßen ist die Einstellung eines Betrages von 2.600.000 Euro zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit (Titel 633 20). Hierdurch soll ein Förderprogramm aufgelegt werden, durch das Projekte interkommunaler Zusammenarbeit unterstützt werden sollen. Förderungsfähig sollen auch Projekte der kommunalen Spitzenverbände sein. Wir stehen für Gespräche zu möglichen Projekten jederzeit bereit.

In jedem Fall ist zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit zielführend, die Initiative „StadtUmland.NRW“ sowie das Portal „Interkommunales.NRW“ weiter finanziell zu fördern. Das Ende 2016 aufgelegte Portal der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände ist mittlerweile in der Praxis stark nachgefragt und bietet einen wichtigen Überblick über erfolgreiche interkommunale Zusammenarbeitsformen in NRW und damit die Basis für einen wichtigen Erfahrungsaustausch zwischen den Kommunen. Die Festbetragsförderung durch das Land wird im Laufe des Jahres 2019 erschöpft sein, so dass für den Weiterbetrieb des Portals dringend weitere Landesförderung angezeigt ist.

Titel 685 13 Landeszuschuss an die Gemeindeprüfungsanstalt

Im Zuge des nun in den Landtag eingebrachten 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes (2. NKFVG) sind verschiedene Erleichterungen für die Kommunen im Prüfungswesen vorgesehen. So sollen bereits zum 01.01.2019 viele Kommunen die Möglichkeit erhalten, sich von der Pflicht zur Erstellung von Gesamtabschlüssen zu befreien, § 116a GO n.F., Art 7. 2. NKFVG. In der Folge wird die Gemeindeprüfungsanstalt – für sie unerwartet – in größerem Umfang Ausfälle im Prüfungsgeschäft zu verzeichnen haben. In der weiteren Folge werden Gebühreneinnahmen fehlen, die allerdings aktuell in der laufenden Gebührenkalkulationsperiode bereits fest eingeplant worden sind. Die GPA berechnet die Unterdeckung in der überörtlichen Prüfung von insgesamt ca. 1,47 Mio. Euro, die in der folgenden Kalkulationsperiode 2021 bis 2023 ausgeglichen werden müsste.

Bereits im vergangenen Jahr hat das Land eine ähnliche Folge seines gesetzgeberischen Handelns für die Gemeindeprüfungsanstalt, nämlich die Notwendigkeit der Bildung zusätzlicher Pensionsrückstellungen in Folge von Veränderungen der Rechtsgrundlagen in der Versorgungslastenteilung für Beamte (Änderung der §§ 95 ff. des Landesbeamtenversorgungsgesetz betreffend landesinterne Dienstherrenwechsel), durch Gewährung einer Sonderzuweisung an die Gemeindeprüfungsanstalt anerkannt und einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von bis zu 3.189.700 Euro i. S. d. § 11 GPAG gewährt.

Um die finanzielle Basis der Gemeindeprüfungsanstalt zu erhalten, möchten wir anregen, auch in der vorliegenden Konstellation einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 1.470.000 Euro i. S. d. § 11 GPAG an die Gemeindeprüfungsanstalt zur Abfederung der Folgen des geplanten gesetzgeberischen Handelns des Landes vorzusehen und den Titel 685 13 „Landeszuschuss an die Gemeindeprüfungsanstalt“ entsprechend zu erhöhen.

4. Kapitel 08 300 – Gleichstellung von Frauen und Männern

Titelgruppe 61: Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen

Wir begrüßen sehr, dass das Land die Situation für von Gewalt betroffene Frauen weiter nachhaltig verbessern möchte. Wir unterstützen insoweit, dass der für 2019 vorgesehene erhöhte Mittelansatz von 400.000 Euro dazu genutzt werden soll, die Aufnahmekapazitäten von Frauenhäusern zu erhö-

hen. Die Anzahl der Plätze ist angesichts des Bedarfs trotz der landesweit bereits vorhandenen 62 Frauenhäuser nach wie vor unzureichend. Dies gilt umso mehr mit Blick auf die steigende Zahl schutzsuchender Frauen mit Fluchthintergrund. Ziel muss bleiben, für alle Frauen, die in Gefahr für Leib und Leben sind, eine Zufluchtsmöglichkeit vorzuhalten. Im Rahmen der qualitativen Weiterentwicklung des Hilfesystems halten wir den gesetzten Schwerpunkt auf Anschlussperspektiven für Frauenhausbewohnerinnen mit „Second-Stage-Projekten“ für wichtig und richtig.

Titel 613 10: Belastungsausgleich für die Kreise und kreisfreien Städte für die Erledigung von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz

Nach § 5 Durchführungsverordnung Prostituiertenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO Prost SchG NRW) erhalten die Kreise und kreisfreien Städte für die Durchführung der ihnen mit der Durchführungsverordnung übertragenen Aufgaben einen Belastungsausgleich für das Jahr 2017. Dieser beträgt 6.393.371 Euro und ist für das Jahr 2018 entsprechend ausgewiesen. Die Auszahlung des Ausgleichsbetrages erfolgte zum 31.03.2018.

Wir sind der Auffassung, dass das Land nach den Vorgaben des Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 4 Abs. 3 Satz 2 Konnexitätsausführungsgesetz bei der Übertragung einer Aufgabe, die zu einer wesentlichen Mehrbelastung führt, also die Bagatellschwelle überschreitet, einen Kostenausgleich für den gesamten Zeitraum schaffen muss, in dem die Kommunen die Aufgabe wahrzunehmen haben. Dies unabhängig vom Überschreiten der Wesentlichkeitsschwelle.

Wir erwarten deshalb im Haushaltsplanentwurf die Ausweisung des Belastungsausgleiches auch für das Jahr 2019.

5. Kapitel 08 400 Förderung des Wohnungsbaus

Die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum bleibt eine der dringendsten Herausforderungen der nächsten Jahre. Auch wenn es in der vergangenen Legislaturperiode gelungen ist, durch die novellierten Richtlinien zur Wohnraumförderung – insbesondere durch die Einführung von Tilgungsnachlässen – den öffentlich geförderten Wohnungsbau wieder anzukurbeln, sind dennoch weiterhin große Anstrengungen erforderlich, um dem Bedarf preisgünstiger Wohnungen effektiv begegnen zu können. Der geförderte Wohnungsbau muss seinen hohen Stellenwert unbedingt behalten.

Dass die Landesregierung Anfang des Jahres erneut ein Wohnraumförderungsprogramm (WoFP) für die gesamte Dauer der Legislaturperiode aufgestellt, ist begrüßenswert. Sowohl die Kommunen und als auch die kommunalen Wohnungsbauunternehmen haben somit verlässliche Planungsgrundlagen für die Umsetzung von Wohnungsbauvorhaben. Aus unserer Sicht bleibt eine (fortlaufende) Überprüfung und praxistaugliche Ausgestaltung des Förderprogramms, sobald sich Notwendigkeiten aus der Praxis ergeben, erforderlich.

Im Zeitraum von 2018 bis 2022 stehen jährlich für den Bereich Neubau und Bestandsinvestitionen ein Finanzvolumen von 1,1 Mrd. Euro für die soziale Wohnraumförderung bereit. Damit wird das langjährige finanzielle Grundniveau der Förderung beibehalten. Dies ist ebenso zu begrüßen wie die Beibehaltung der günstigen Förderkonditionen und einiger Tilgungsnachlässe, mit denen es gelungen ist, den öffentlich geförderten Wohnungsbau wieder deutlich attraktiver zu gestalten. Das mit dem WoFP 2018 – 2022 verfolgte Ziel, mehr geförderten und somit bezahlbaren Wohnraum in allen Marktsegmenten zu fördern, indem ein Förderschwerpunkt die Mietwohnraumförderung bleibt, gleichzeitig die Eigentumsförderung ausgeweitet wurde, stellt ebenfalls eine erfreuliche

Entwicklung dar. Es bleibt nun jedoch abzuwarten, ob die gesteckten Ziele mit dem jetzt zur Verfügung stehenden Budget auch wirklich erreicht werden. Insbesondere im Hinblick auf die Eigentumsförderung, die deutlich an Attraktivität gewonnen hat, hat sich in einigen Regionen schon schnell gezeigt, dass die zur Verfügung gestellten Mittel gemessen an den eingereichten Förderanträgen zu gering sind. Die Budgets einiger Kommunen waren schon im Frühjahr ausgereizt.

Besonders kritisch war aus unserer Sicht das Verfahren zur Aktualisierung der Gebietskulissen. Zwar war eine Überprüfung dieser dringend erforderlich, das vom zuständigen Ministerium gewählte Verfahren aber nicht transparent und dadurch nicht nachvollziehbar. Im Ergebnis führen die neuen Gebietskulissen unseres Erachtens förderpolitisch zu Schief lagen, die es zu verhindern gilt. Betroffen sind besonders stark der gesamte Ballungsraum des Ruhrgebiets sowie der Bereich Ostwestfalen. So weisen bspw. unmittelbar angrenzende Städte bis zu zwei Mietenstufen Unterschied auf. Dieser Umstand ist in einem solchen Ballungsraum mit einem faktisch gemeinsamen Wohn- und Wirtschaftsraum nicht vermittelbar. Schließlich haben unterschiedliche Mietenstufen bei der Akquise von nicht ortsgebundenen Investoren ganz konkrete Konsequenzen. Deren Projekte der Neubauförderung sind bei nahezu identischen Bedingungen immer dort attraktiver, wo es höhere Förderdarlehen mit größeren Tilgungsnachlässen gibt. Die – auch von anderen Seiten – erfolgte Kritik hat das MHKBG zwar zu leichten Anpassungen des WoFP veranlasst, dies reichen aber unseres Erachtens nicht aus. Hier ist eine fundierte Diskussion und weitergehende Anpassung geboten.

6. Kapitel 08 500 – Angelegenheiten der Stadtentwicklung und Freizeit

Die in Kapitel 08 500 höher angesetzten Mittel für die Städtebauförderung werden ausdrücklich begrüßt. Sie ist für die Kommunen unverzichtbares Instrument zur Verbesserung der städtebaulichen und sozialen Struktur. Als sich eigenständig tragendes Förderinstrument löst ein Euro an Städtebaufördermitteln nach Berechnungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung bis zu acht weitere Euro an Investitionen, insbesondere im regionalen Baugewerbe und Handwerk, aus. Erfreulicherweise sind die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen um fast 10.000.000 Euro (von 121.646.000 auf ca. 131.317.000 Euro) aufgestockt worden (Titel 883 22). Insofern begrüßen wir, dass das Land den auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Bundesanteil in gleicher Weise kofinanziert und den Betrag von 2018 um 13.540.000 Euro (von 170.304.000 Euro auf 183.844.000 Euro) erhöht (Titel 883 11). Wir begrüßen außerdem, dass das Land auch bei den Zuweisungen an die Gemeinden zur Förderung der Maßnahmen des Investitionspaktes „Soziale Integration im Quartier“ seinen Anteil entsprechend der erfreulichen Mittelaufstockung durch den Bund erhöht.

Die wissenschaftliche Untersuchung der Städtebauförderung hat zudem einen dringenden kommunalen Bedarf belegt, den personellen Aufwand der Kommunen sowie generell externe Angebote zur Fördermittelberatung und Projektbegleitung finanziell zu unterstützen, um eine erfolgreiche Fördermittelinanspruchnahme und deren qualitätsgesicherten und fristgerechten Einsatz zu ermöglichen. Das Land sollte daher den Aufbau eines geeigneten Beratungsangebotes finanziell unterstützen, das eine Projekt- und Förderberatung für bedürftige Kommunen ermöglicht. Hierfür sollten im Haushalt 2019 600.000 Euro vorgesehen werden.

Neben der finanziellen Ausstattung ist jedoch auch die Beseitigung von Hemmnissen, insbesondere im Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren, erforderlich. Insbesondere die durch das Land in Auftrag gegebene Studie „Erfolgsfaktoren und Hemmnisse der Fördermittelbeantragung, -

bewilligung und -abrechnung“ zeigt eine Vielzahl an potenziellen Verbesserungsmöglichkeiten bei der Weiterentwicklung der Städtebauförderung auf. Maßnahmen zur Vereinfachung und Flexibilisierung der Städtebauförderung, die allein auf Landesebene erfolgen können, müssen im Dialog mit den kommunalen Spitzenverbänden, die hierzu bereits entsprechende Vorschläge vorgelegt haben, aufgegriffen werden.

7. Kapitel 08 510 – Denkmalpflege

Der Haushaltsplanentwurf sieht wie im Vorjahr Mittel für die Denkmalförderung in Höhe von 12 Mio. Euro im Rahmen der Pauschalmittel an die Gemeinden zur Förderung kleinerer Denkmalpflegemaßnahmen Privater sowie der Mittel zur Förderung von nicht rentierlichen Maßnahmen vor. Wir begrüßen die Bereitstellung von Pauschalzuweisungen; sie sind ein sehr wirksames Mittel, um denkmalpflegerische Maßnahmen mit entsprechenden Qualitäten anzuschieben und die Akzeptanz bei den Denkmaleigentümern zu fördern. Zu prüfen bleibt, ob die Mittel ausreichen, den erheblichen Förderbedarf im Bereich der Denkmalpflege zu decken.

VII. Einzelplan 09 (Ministerium für Verkehr)

1. Kapitel 09 110 – Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Titelgruppe 62: Investitionszuschüsse für NE-Bahnen

Wir haben mit Bedauern zur Kenntnis genommen, dass für die Förderung der Infrastruktur von NE-Bahnen im Jahr 2019 nur 4 Mio. Euro und damit 6 Mio. Euro weniger als im Jahr 2018 vorgesehen sind. Die Förderung von NE-Bahnen ist ein wichtiger Baustein bei der Attraktivierung des Schienengüterverkehrs und insbesondere hinsichtlich der Verbesserung der Anbindung der „letzten“ Meile im Schienengüternetz (Anschluss von Gewerbegebieten und sonstigen Gewerbestandorten an das Netz der DB AG, Anschluss von Häfen an das Schienennetz der DB). Deshalb fordern wir die Finanzierung der NE-Bahninfrastruktur auch für das Jahr 2019 bei insgesamt 10 Mio. Euro festzusetzen.

Titelgruppe 66: Mittel nach dem Entflechtungsgesetz

Wir begrüßen zwar, dass die auslaufenden Entflechtungsmittel (259,52 Mio. Euro) vollständig durch Landesmittel kompensiert werden. Wir haben aber bereits mehrfach deutlich angemahnt, dass wir angesichts des hohen kommunalen Investitionsstaus im Bereich des ÖPNV und des kommunalen Straßenbaus eine erhebliche Erhöhung und Dynamisierung des Betrages für erforderlich halten. Wir bedauern, dass die Landesregierung dem bislang nicht bzw. nur sehr eingeschränkt gefolgt ist.

Titelgruppe 60: Sozialticket

Wir begrüßen, dass die Finanzierung des Sozialtickets auch für das Jahr 2019 mit 40 Mio. Euro gesichert ist.

Titelgruppe 74: Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW

Für nicht ausreichend halten wir jedoch, dass im Haushaltsplan lediglich 5 Mio. Euro für die Förderung des Ausbildungstickets (Titel 63 774) vorgesehen sind. Die Kosten eines landesweiten – freiwilligen – Ausbildungstickets werden voraussichtlich den Betrag von 5 Mio. Euro deutlich um das Doppelte übersteigen. Hier fordern wir daher, dass im Ansatz für 2019 mindestens 10 Mio. Euro vorgesehen werden. Zudem sollte mit der Einordnung in den Titel sonstige Zuweisung an

Zweckverbände (Titel 63 774) keine Vorfestlegung dahingehend verbunden sein, dass eine Landesförderung eines Ausbildungstickets über die Zweckverbände erfolgen muss; auch hier sollte eine Förderfähigkeit über die Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden (Titel 63 374) erfolgen können.

2. Kapitel 09 140 – Straßenverkehr und kommunaler Straßenbau

Titel 536 10: Unfallkommissionen

Wir begrüßen sehr, dass Mittel für Schulungen und Weiterbildungen der Mitglieder der Unfallkommissionen um 10.000 Euro aufgestockt werden. Aufgrund stetig neuer Erkenntnisse im Bereich der Unfallforschung halten wir eine kontinuierliche Schulung aller Mitglieder für erforderlich. Nur so können wirksame Empfehlungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit durch die Mitglieder ausgesprochen werden und ein Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit in NRW geleistet werden.

VIII. Einzelplan 10 (Ministerium, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz)

1. Kapitel 10 030 – Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege

Titel 537 12: Werkvertrag für ein Anreizsystem Wildschweinbejagung

und Kapitel 10 040 – Verbraucherschutz

Titelgruppe 71: Veterinärwesen

In nur ca. 60 km Entfernung von der nordrhein-westfälischen Landesgrenze, in der Wallonie, ist Afrikanische Schweinepest aufgetreten, die Gefahr eines Ausbruches auch in Nordrhein-Westfalen daher realer denn je. Mit der aktuellen Situation und insbesondere den beträchtlichen wirtschaftlichen Konsequenzen hat sich der Landtag in einer aktuellen Stunde am 20.09.2018 befasst. Auch der Landshaushalt reagiert auf diese Bedrohungen durch zusätzliche Mittelerhöhungen im Jahr 2019. Wir stellen allerdings in Frage, ob die vorgesehenen Mittel ausreichend sind und zielgerichtet eingesetzt werden können. Von höchster Priorität muss die Einlagerung geeigneten Materials, namentlich eines Wildzaunes von mindestens 200 km Länge, und die Verfügbarmachung ausreichenden Fachpersonals (ggf. im Zusammenhang mit der Schaffung einer Wildseuchenvorsorgegesellschaft) sein. Zutreffend wird in der Erläuterung zu Einzelplan 10 auf S. 100 aufgeführt, dass die lokalen Behörden (örtliche Ordnungsbehörden und Kreisordnungsbehörden) in dem zu erwartenden langen Bekämpfungszeitraum unterstützt werden müssen. Es macht keinen Sinn, dass die Kommunen dieses jeweils einzeln vorhalten. Es ist angesichts der enormen Konsequenzen, die ein Ausbruch für die Landwirtschaft und verarbeitende Betriebe hätte, keinesfalls vertretbar, leistbare Vorkehrungen an fehlenden Mitteln im Landshaushalt scheitern zu lassen.

Durch die derzeit im Deutschen Bundestag befindliche Änderung des Tiergesundheitsgesetzes und die ebenfalls in Kürze zu erwartende Überarbeitung der Schweinepestverordnung wird es möglich sein, Abschottungsmaßnahmen nach tschechischem Vorbild durchzuführen. Die dann gegebenenfalls zu ergreifenden enteignungsgleichen Eingriffe müssen finanziell entschädigt werden. Auch in diesem Fall darf die gegebenenfalls zum sofortigen Handeln verpflichtete Kreisordnungsbehörde mit den Konsequenzen nicht allein gelassen werden. Für Entschädigungsleistungen, die für Maßnahmen zu erbringen sind, die ggf. der gesamten deutschen Landwirtschaft und der fleischverarbeitenden Wirtschaft zu Gute kommen, sollte nicht nur ein einziger Kreis oder eine einzige kreisfreie Stadt aufkommen müssen. Der Landshaushalt muss hier zusätzliche Mittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen im Jahr 2019 und darüber hinaus unbedingt vorsehen.

2. Kapitel 10 060 – Klimaschutz, Immissionsschutz, Umwelt und Gesundheit Gentechnik

Titelgruppe 61: Umgebungslärm

In der Titelgruppe 61 ist zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie ein Betrag von 852.000 Euro eingestellt. Somit sind für 2019 100.000 Euro weniger als im letzten Haushalt vorgesehen. Dabei ist der Haushaltsansatz für Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen zur Umsetzung von Lärminderungsplänen um 20.000 EUR auf 400.000 Euro verringert worden. Dieser Betrag ist bei weitem zu niedrig. Die Kommunen bedürfen hier einer deutlich höheren finanziellen Unterstützung durch das Land.

3. Kapitel 10 050 – Wasserwirtschaft, Kreislaufwirtschaft und Bodenschutz

Titel 883 00, 887 00, 887 10: Altlastensanierung

Für das Jahr 2019 werden 7 Mio. Euro zur Finanzierung des Verbandes für Flächenrecycling und Altlastensanierung (AAV) vorgesehen (Titel 887 00). Der AAV stellt ein wichtiges Instrument zur Brachflächenaufbereitung dar. Deshalb muss er weiterhin finanziell und personell gut ausgestattet sein. Angesichts der in den letzten Jahren deutlich gestiegenen Zahl der Verfahren zur Altlastensanierung und zum Flächenrecycling ist dieser Betrag nicht mehr auskömmlich. Da die Anzahl der ermittelten Altablagerungen und Altstandorte in unserem Land ist in den letzten beiden Jahren um ca. 11.500 auf über 96.000 Fälle weiter angestiegen ist, ist vielmehr zu erwarten, dass sich die Inanspruchnahme des AAV weiter erhöhen wird. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, dass die im Haushaltsplan 2018 noch zusätzlich festgesetzten Mittel i.H.v. 1,5 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2019 nicht mehr zur Verfügung gestellt werden sollen. Dieser Betrag muss - zusätzlich zu den 7 Mio. Euro - mindestens beibehalten werden.

Leider werden über die zweckgebundenen Mittel hinaus (Titel 887 10) für das Brachflächen-Recycling keine weiteren Mittel zur Finanzierung des AAV vorgesehen, obwohl der Koalitionsvertrag die Aufarbeitung von industriell vorbelasteten Brachflächen durch Flächenrecycling ausdrücklich als Zukunftsaufgabe beschreibt. Aus kommunaler Sicht ist es erforderlich, das erfolgreiche Förderprogramm „Aufarbeitung von Brachflächen für Flüchtlingsunterkünfte und die Schaffung dauerhaften Wohnraums“ aus dem Jahr 2016 dauerhaft fortzuführen, um die Kommunen dabei zu unterstützen, die bestehenden innerstädtischen Flächen für den Wohnungsbau zu mobilisieren.

Die Landesregierung hatte 2016 und 2017 jeweils 4,6 Mio. EUR im Rahmen dieses Programms zur Verfügung gestellt, was die Kommunen für die Beratung sowie für die Realisierung von Projekten zur Altlastensanierung und zum Flächenrecycling abgerufen haben. Im Haushaltsjahr 2018 wurden dann zum großen Bedauern der Kommunen keine Mittel mehr für dieses Programm bereit gestellt, so dass jetzt absehbar ist, dass ohne einen neuen Mittelansatz im Haushalt 2019 von der Vielzahl der angemeldeten Projekte nur noch eine geringe Anzahl durchgeführt werden könnte. Dies wäre angesichts des aktuellen Flächen- und Wohnraum Mangels nicht nachvollziehbar, da damit ein weiteres Ausweichen in den Freiraum erforderlich würde. Mittel in vergleichbarer Höhe wie zuletzt im Jahr 2017 sollten daher auch im Jahr 2019 im Landeshaushalt berücksichtigt werden, um die Innenentwicklung von Bauflächen (bevorzugt gegenüber Außenentwicklung) zu fördern. Damit würde ein zusätzlicher wichtiger Beitrag zur Reduzierung des Flächenverbrauchs geleistet.

Titelgruppe 66: Hochwasserschutz

In der Titelgruppe 66 wird der Haushaltsansatz für Hochwasserschutz in Höhe von 48.339.700 Euro vorgesehen. Damit steht zumindest ein Grundstock an Finanzmitteln für die Durchführung von technischen Hochwasserschutzmaßnahmen zur Verfügung. Das wird begrüßt.

Titelgruppe 70: EU- Wasserrahmenrichtlinie

In Bezug auf die Titelgruppe 70 wird begrüßt, dass der Haushaltsansatz für das Jahr 2019 in Höhe von 72.400.400 Euro unverändert fortgeführt wird. Insbesondere durch die Renaturierung von begradigten Gewässern kann eine Verbesserung der Gewässerstruktur und damit eine Verbesserung der Gewässergüte erreicht werden. Außerdem dient die Renaturierung von begradigten Gewässern auch dem Hochwasser- und Überflutungsschutz.

Grundwasserschutz

In Bezug auf das Grundwasser findet sich kein Haushaltsansatz für die umweltverträgliche Ausbringung von Gülle. Um die Nitratbelastung in Nordrhein-Westfalen zu begrenzen, halten wir es für erforderlich, nicht nur Haushaltsmittel für die umweltverträgliche Ausbringung von Gülle vorzusehen, sondern auch einen Haushaltsansatz vorzusehen, mit welchem Landwirten ein Umstieg in eine ökologische Landwirtschaft ermöglicht wird.

IX. Einzelplan 11 (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW)

1. Kapitel 11 029 – Arbeit und Qualifizierung

Titel 633 20: Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Weiterführung der sozialen Arbeit an Schulen im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Teilhabepaket

Es wird begrüßt, dass das Land die Förderung der sozialen Arbeit an Schulen im Zusammenhang mit dem BuT zu den bisherigen Konditionen auch im kommenden Jahr weiterführen wird. Die Tatsache, dass zudem Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 95.402.000 Euro bei der Planung berücksichtigt werden, und das Land damit die Förderung auch für die folgenden beiden Haushaltsjahre absichert, bewerten wir ebenfalls positiv. Dennoch halten wir es nach wie vor für wichtig, dass das Land gegenüber dem Bund die Forderung aufrechterhält, dass dieser die Finanzierung zukünftig wieder übernimmt.

2. Kapitel 11 032 – Gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Förderungen von Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen

Titelgruppe 70: Zuwendungen aus Mittel der EU aus dem Europäischen Sozialfond der Förderphase 2014-2020

Einige inhaltliche Änderungen der ESF-geförderten Arbeitsmarktpolitik sehen wir nach wie vor sehr kritisch. Besonders bedauerlich war, dass – angesichts der teilweise nicht unerheblichen Auswirkungen – die Kommunen, insbesondere die (kommunalen) Jobcenter, in den Umstrukturierungsprozess des Landes nicht einbezogen wurden.

Die Einstellung des Programms Produktionsschule ist unseres Erachtens sehr bedauerlich. Zwar wurde zum 01.09.2018 in Ablösung der bisherigen Produktionsschule das Werkstattjahr wieder eingeführt. Zielgruppe dieses Programms sind junge Menschen aus den Rechtskreisen SGB II und SGB III, die bei Eintritt in die Maßnahme nicht älter als 18 Jahre sind und weitere Voraussetzungen erfüllen. Besonders die eingezogene Altersgrenze ist kritisch und führt nach unserer Einschät-

zung dazu, dass für das Werkstattjahr nicht viele Teilnehmer in Frage kommen und mithin eine erfolgreiche Umsetzung des Programms gefährdet ist. Nach unserer Kenntnis nehmen einige Jobcenter das Werkstattjahr gar nicht in Anspruch und müssen die so entstandene Förderlücke in Eigenregie schließen. Unseres Erachtens ist es daher mindestens geboten, die Inanspruchnahme und Wirkweise des Programms zu überprüfen und anhand der Erkenntnisse die Zugangsvoraussetzungen an die tatsächlichen Bedarfe anzupassen.

In den Erläuterungen zu der die ESF-Mittel betreffenden Titelgruppe findet in der Prioritätsachse B das Förderprogramm zur öffentlich geförderten Beschäftigung NRW Erwähnung. Wir begrüßen es, dass eine Fortführung des Programms beabsichtigt wird.

3. Kapitel 11 070 – Krankenhausförderung

Die ortsnahe gesundheitliche Versorgung ihrer Einwohner mit Krankenhausleistungen ist für die Kommunen sehr wichtig. Dabei nehmen gerade auch kommunale Krankenhäuser eine wichtige Aufgabe in der Krankenhausversorgung der Bevölkerung wahr. An einer auskömmlichen Krankenhausinvestitionsfinanzierung besteht von Seiten der Kommunen des Landes daher grundsätzlich ein hohes Interesse. Qualitativ hochwertige und zugleich wirtschaftliche Betriebsabläufe im Krankenhaus hängen von Strukturen ab, die durch Investitionsfördermittel ermöglicht werden müssen.

Bis 1972 erfolgten sowohl die Betriebskostenfinanzierung als auch die Investitionskostenfinanzierung der deutschen Krankenhäuser einheitlich durch die Krankenkassen. Da unter diesem Finanzierungssystem damals hohe Investitionsdefizite der Krankenhäuser entstanden waren, wurde die Finanzierungssystematik dahingehend geändert, dass für die Bereitstellung von Krankenhausinvestitionsfördermitteln seitdem die Bundesländer zuständig sind. Auch diese sind in der Vergangenheit ihrer Verpflichtung oftmals nur unzureichend nachgekommen.

Daher ist in den deutschen Krankenhäusern, auch in NRW, ein Investitionskostenstau entstanden. Eine auskömmliche Finanzierung der Investitionskosten ist aber für die Krankenhäuser des Landes essentiell. Aus deren Sicht ist die Aufstockung von Mitteln zur Beseitigung dieses Investitionsstaus daher zu begrüßen. Diese Mittel dürfen aber nicht zu Lasten der Kommunen finanziert werden. Dies gilt umso mehr, als der Investitionsstau teilweise schon vor Einführung einer kommunalen Beteiligungsverpflichtung entstanden ist.

Titel 333 11 und 333 12: Einnahmen

Durch § 17 Krankenhausgestaltungsgesetz werden die Gemeinden seit Jahren vom Land an den förderfähigen Investitionsmaßnahmen des Landes im Krankenhausbereich – unabhängig von der Trägerschaft – mit 40 vom Hundert beteiligt. Die von den Kommunen hierfür aufzubringenden Mittel sind seit geraumer Zeit einer steigenden Dynamik unterworfen. Dies schränkt den finanziellen Bewegungsspielraum der Kommunen immer weiter ein und führt bei diesen zu Problemen für die kommunalen Haushalte. Gleichzeitig können beispielsweise börsennotierte Konzerne, die selbst investieren können, Rücklagen in Folge der Einnahmen aufbauen bzw. Ausschüttungen an ihre Aktionäre vornehmen. Auch der örtliche Bezug der Krankenhäuser – ein Argument für die kommunale Beteiligungsverpflichtung – verliert mit dem Wachsen der rein finanziell steuernden Wirkung des DRG-Systems immer weiter an Bedeutung. Daher ist eine Rechtfertigung für die Aufrechterhaltung der kommunalen Beteiligung an den vom Land bereitgestellten Krankenhausinvestitionsfördermitteln immer weniger aufrecht zu erhalten.

Dessen ungeachtet ist seit Jahren eine regelmäßige Erhöhung der kommunalen Beteiligung an den Mitteln, deren Höhe durch das Land einseitig festgelegt wird, festzustellen. Dies stellt eine erhebliche Belastung der kommunalen Haushalte dar. Zur Erwirtschaftung der vom Land vereinnahmten Kofinanzierungsmittel müssen die Kommunen ihren Bürgern und Mitarbeitern weitere Sparanstrengungen und Steuererhöhungen zumuten. Daher lautet die kommunale Forderung seit Jahren, dass das Land endlich damit beginnt, den in § 17 Krankenhausgestaltungsgesetz Nordrhein-Westfalen normierten kommunalen Förderanteil von 40 vom Hundert kurzfristig zumindest deutlich zu vermindern, den Automatismus der Erhöhung des kommunalen Anteils zu beseitigen und die Kommunen langfristig aus der Mitfinanzierung zu entlassen.

Die derzeitige Beteiligungsregelung und ihre Dynamik führen für die kommunalen Haushalte zu großen Risiken. Sie wird von uns daher vehement kritisiert. Hierbei ist insbesondere auch der Umstand zu bedenken, dass – anders als in anderen Bundesländern – in Nordrhein-Westfalen nur der weitaus kleinere Anteil der Krankenhäuser kommunal getragen ist. Damit können nur sehr wenige kommunale Krankenhäuser in den Genuss von Krankenhausfördermitteln kommen, während der größte Teil der kommunal mitfinanzierten Krankenhausfördermittel an Krankenhäuser anderer Trägergruppen geht und zum Teil dazu beiträgt, die Gewinnmargen der Betreiber zu erhöhen. Auch die Krankenhäuser in Landsträgerschaft profitieren von den kommunalen Finanzmitteln. An dieser Stelle weisen wir nochmals entschieden darauf hin, dass eine grundsätzliche Reform der Krankenhausfinanzierung als dringend notwendig angesehen wird.

Titelgruppe 60: Einzelförderung von Investitionen der Krankenhäuser

Die Ansätze in den Titeln 89 160 bzw. 89 360 sehen die Einzelförderung von Investitionen der Krankenhäuser unterschieden nach Trägergruppen vor. Für die kommunal getragenen Krankenhäuser ist grundsätzlich positiv, dass für sie nun 13.860.000 Euro veranschlagt werden. Gleichzeitig sind in Titelgruppe 62, im Gegensatz zu den Zuschüssen, die dort für Krankenhäuser anderer Trägergruppen vorgesehen sind, überhaupt keine Zuschüsse für kommunale Krankenhäuser vorgesehen.

Titelgruppe 82: Strukturfonds zur Verbesserung der Versorgungsstruktur

Hier sind keine Zuweisungen an Gemeinde und Gemeindeverbände aus dem Strukturfonds zur Verbesserung der Versorgungsstruktur vorgesehen. Es ist grundsätzlich zu problematisieren, dass das Land das Instrument der Einzelförderung auch dazu nutzt, Strukturveränderungen in der Krankenhauslandschaft herbeizuführen und unter anderem die Einschränkung oder Einstellung des Betriebs von Krankenhäusern daraus finanziert. Dies bedeutet, dass kommunal mitfinanzierte Gelder auch für einen Rückbau der örtlichen Krankenhausversorgung eingesetzt werden. Das für die Aufrechterhaltung der kommunalen Mitfinanzierungsregelung ins Feld geführte Argument, eine kommunale Beteiligungspflicht entspreche der kommunalen Verantwortung bei der Daseinsvorsorge, kann bei einer solchen Verwendung kommunaler Gelder nicht länger aufrechterhalten werden.

4. Kapitel 11 080 – Maßnahmen für das Gesundheitswesen

Bei Titel 633 10 werden zwar Mittel für die Erstattung der Ausgaben der unteren Gesundheitsbehörden für Prüfungen zum Rettungssanitäter/-in und zum Notfallsanitäter/ zur Notfallsanitäterin vorgesehen, der vorgesehene Festbetrag, den das Land diesen für die Durchführung der Landesaufgabe erstattet, ist allerdings nach wie vor nicht auskömmlich.

Bei dem Titel 893 10 ist zwar ein erhöhter Investitionszuschuss zur Unterbringung von an TBC erkrankter Männer vorgesehen. Damit wird das Land seiner Aufgabe zur Bereitstellung der erforderlichen Therapieunterbringungseinrichtungen allerdings nicht gerecht. Die Gesundheitsämter in den Kreisen und kreisfreien Städten können derzeit nicht auf eine durchgängig bereitstehende Einrichtung im Land zurückgreifen. Sie werden landesseitig darauf verwiesen, individuelle kommunale Lösungen für den Einzelfall zu finden.

Erforderliche weitere Mittel

Wir vermissen darüber hinaus auch in diesem Jahr nennenswerte landesseitige Ausgaben für die Pandemieabwehr und den Infektionsschutz. Wir regen des Weiteren insbesondere an, Mittel für besondere Untersuchungs- und Impfaktionen des öffentlichen Gesundheitsdienstes zur Schließung von Impfklüften vorzusehen. Dies umfasst Kosten für Impfstoffe und Personalkosten für die Durchführung der Impfungen.

Darüber hinaus sollte vor dem Hintergrund der bestehenden Probleme, ärztliches Personal für die spezifischen Anforderungen im Öffentlichen Gesundheitsdienst zu gewinnen, die Einrichtung und landesseitige Finanzierung eines entsprechenden Lehrstuhls „Öffentliches Gesundheitswesen“ angedacht werden.

X. Einzelplan 14 (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie)

1. Kapitel 14 300 – Klimaschutz und Energiewende

Im Einzelplan 14 des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie ist unter der Rubrik Klimaschutz und Energiewende wie bereits im Haushaltsplan für das Jahr 2018 nicht klar erkennbar, ob darunter auch die Umsetzung des Klimaschutzgesetzes NRW und des Klimaschutzplanes NRW vorgesehen ist.

Es ist bedauerlich, dass für das Klimaschutzgesetz NRW sowie den Klimaschutzplan NRW keine eigenen Titelgruppen gebildet worden sind. Davon hätte ein wichtiges Signal in Hinblick auf die Bedeutung des Klimaschutzes ausgehen können. Der Klimaschutzplan NRW beinhaltet 154 Maßnahmen sowie 66 Maßnahmen zur Klimaanpassung. Diese hohe Anzahl von Maßnahmen hätte einer eigenen Tarifstelle bedurft, um insbesondere erkennbar zu machen, mit welchen Finanzmitteln die Umsetzung jener Maßnahmen erfolgen soll.

In der Titelgruppe 64 sind für das Jahr 2019 für Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände lediglich 750.000 Euro vorgesehen (Titel 633 64). Im Vorjahr umfasste der Haushaltansatz noch 2.382.100 Euro. Den Kommunen kommt in der Umsetzung des Klimaschutzplanes NRW eine wichtige Rolle zu. Von daher ist die Mittelkürzung nicht nachvollziehbar. Wir fordern, dass sich der Haushaltsansatz für das Jahr 2019 zumindest auf dieselbe Höhe wie in 2017 beläuft.

2. Kapitel 14 500 – Digitales

Titelgruppe 62: Förderung des Breitbandausbaus – Landeskofinanzierung

Wir möchten unser Erstaunen zum Ausdruck bringen, dass der Ansatz für die Kofinanzierung des Landes NRW für das Breitbandförderprogramm des Bundes um 48,5 Mio. im Vergleich zum Vorjahr gekürzt werden soll.

Unabhängig davon, wie zukünftig das Breitbandförderprogramm des Bundes ausgestaltet werden soll, wird es weiterhin erforderlich sein, dass das Land NRW die Kommunen beim Ausbau gigabit-

fähiger Netze umfassend finanziell im Sinne einer Kofinanzierung unterstützt. Zudem gibt es verschiedene Kommunen in NRW, die beim Bund ein „Upgrading“ der ursprünglich gebilligten Förderung von Vectoringausbauvorhaben hin zu einem FTTC/FTTB Anschluss beantragt haben. Diese Kommunen benötigen jedoch eine erhöhte Landeskonfinanzierung im Vergleich zu den ursprünglich bewilligten Mittel. Vor dem Hintergrund ist es nicht ersichtlich, warum das Land den Haushaltsansatz für die Kofinanzierung absenken möchte. Vielmehr ist mindestens eine Weiterführung des Haushaltansatzes in der bisherigen Höhe von 218,5 Mio. Euro aus dem Jahr 2018 erforderlich.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen und Hinweise in den weiteren Beratungen aufgegriffen würden. Für Rückfragen und eine Vertiefung der vorstehenden Ausführungen stehen Ihnen unsere Vertreter in der Anhörung am 04.10.2018 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Dedy
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen